ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.386/3
VOM 30. MÄRZ 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 14. März 2011 von der Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Förderung der Jugendarbeit“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des den Rechtsakt erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage[1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, die Ausgestaltung der Jugendarbeit, die Förderung der Jugendeinrichtungen und des Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Jugendliche sowie für in der Jugendarbeit tätige Personen im deutschen Sprachgebiet zu regeln.

Zunächst werden die Ziele und die Schwerpunkte der Jugendarbeit sowie die allgemeine Ausgestaltung der Jugendarbeit mittels eines von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verabschiedenden Strategieplans festgesetzt.

Anschließend wird die Bezuschussung der Jugendeinrichtungen vorgesehen. Dazu gehören die Jugendorganisationen, die Jugendinformationszentren, die offene Jugendarbeit und ein Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Diese Einrichtungen müssen allgemeine „Förderkriterien“ und Sonderbedingungen erfüllen. Sie müssen insbesondere ein durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigtes Konzept ausarbeiten. Der Entwurf bestimmt auch, welche Zuschüsse gewährt werden.

Der Entwurf enthält weiter eine Regelung über die Weiterbildung im Jugendbereich, die zu Anerkennungsnachweisen führt. Die Ausbildung für ehrenamtliche Jugendleiter, mit den entsprechenden Nachweisen wird auch geregelt.

Schließlich zielt der Entwurf darauf ab, den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der eine Beratungszuständigkeit hat, und eine Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die für die Organisation und die Evaluierung der Ausbildungen zuständig ist, zu regeln.

---

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter "Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Der Entwurf enthält verschiedene Bestimmungen, die eher beschreibender Art sind, die nur undeutlich Ziele festsetzen, oder die so allgemein formuliert werden, dass es schwer ist, ihren normativen Inhalt abzuschätzen [2]. In einem Dekret gehören aber nur Bestimmungen mit einem deutlichen normativen Inhalt. Unbeschadet der Bemerkung 4 ist sicher aber nicht ausschließlich Kapitel 2 des Entwurfs im Lichte davon zu überprüfen.

4. Kapitel 2 beschreibt Ziele, Schwerpunkte und allgemeine Forderungen, die die Jugendarbeit erfüllen muss, ohne dass deren Einhaltung ausdrücklich mit der Bezuschussung verbunden wird.

Insofern es um ganz eigenständige Bestimmungen gehen würde, und nicht um Bestimmungen, die den Anwendungsbereich der darauf folgenden Bestimmungen abgrenzen, oder um Bestimmungen, die als Bestimmungen mit Zuschussbedingungen zu lesen sind, wäre Kapitel 2 mit den völkerrechtlich und verfassungsmäßig garantierten Vereinigungs- und Meinungsfreiheiten nicht vereinbar, da dies Vereinigungen, deren Tätigkeiten den bestimmten Zielen, Schwerpunkten und Allgemeinforderungen nicht völlig entsprechen, hindern würde, ihre Tätigkeiten zu entwickeln.

Man kann jedoch annehmen, dass dies der Absicht des den Entwurf erlassenden Organs nicht entspricht. Der Deutlichkeit halber sind die Bestimmungen von Kapitel 2 deshalb dahingehend anzupassen, dass es deutlich wird, dass es um Bestimmungen, die den Anwendungsbereich der entworfenen Regelung betreffen, oder um Bestimmungen, die Zuschussbedingungen einführen, geht.

5. Die Behörde kann die Bezuschussung für Vereinigungen, die im Bereich der Jugendarbeit aktiv sind, an die Beachtung von Qualitätsforderungen knüpfen. Die Auferlegung solcher Forderungen, die schwer vom Inhalt der bezuschussten Aktivitäten völlig getrennt werden können, darf jedoch nicht so weit gehen, dass sie an das Wesentliche der Vereinigungsfreiheit der betroffenen Vereinigungen rühren. Außerdem muss zwischen den im öffentlichen Interesse auferlegten Forderungen und dem verfolgten Ziel - die Qualität der Jugendarbeit zu garantieren - eine angemessene Verhältnismäßigkeit bestehen. Diese Forderungen dürfen also nicht weiter gehen, als es notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen.

[2] Die in diesem Gutachten gegebenen Beispiele davon sind keineswegs erschöpfend.

Die im Entwurf enthaltenen Zuschussbedingungen sind namentlich aufgrund des Obenstehenden zu konkretisieren.

6. Da der Entwurf öffentliche Maßnahmen über eine kulturelle Angelegenheit betrifft, gilt das Gesetz vom 16. Juli 1973, zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen.

6.1. Laut Artikel 3, § 1, des Gesetzes vom 16. Juli 1973 müssen die Behörden die Benutzer und alle ideologischen und philosophischen Tendenzen gemäß den in diesem Gesetz vorgesehenen Modalitäten und insofern sie die Prinzipien und Regeln der Demokratie beachten, an der Ausarbeitung und Durchführung der Kulturpolitik beteiligen. Laut Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 muss jede Behörde alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und philosophischen Tendenzen an der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Kulturpolitik beteiligen, und zu diesem Zweck auf „entsprechende bestehende oder noch zu bildende Organe und Strukturen zwecks Beratung oder Absprache“ zurückgreifen. Der Begriff „ideologische und philosophische Tendenz“ beruht auf einer Lebensanschauung oder auf einer Gesellschaftsauffassung. Die Vertretung der Tendenzen beruht auf ihrer Anwesenheit im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 3, § 2, des Gesetzes vom 16. Juli 1973). Die Vertretung der Benutzer beruht auf dem Bestehen von anerkannten repräsentativen Organisationen (Artikel 3, § 3, des Gesetzes vom 16. Juli 1973). Laut Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 müssen diese beratenden Organe so zusammengestellt werden, dass die Vertretung der ideologischen und philosophischen Tendenzen sowie der Benutzervereinigungen gesichert ist und eine ungerechtfertigte Vorherrschaft einer der Tendenzen oder einer Gesamtheit von Benutzervereinigungen, die angeben, einer selben Tendenz anzugehören, vermieden wird.

Der Entwurf bestimmt, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die geförderten Jugendeinrichtungen und den Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie „junge Menschen“ beim Erstellen des fünfjährigen Strategieplans beteiligt (Artikel 9, Absatz 2).

Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der laut Artikel 51 des Entwurfs das Beratungsorgan hinsichtlich der Jugendpolitik ist, ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht und seine Mitglieder bestehen aus Vertretern geförderter Jugendeinrichtungen, aus einzelnen Jugendlichen und aus nicht geförderten Organisationen (Artikel 50 des Entwurfs). Der Entwurf erfüllt folglich nicht oder nicht völlig die vom Gesetz vom 16. Juli 1973 vorgesehenen Forderungen.

6.2. Gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 bestimmt das Dekret, wenn es sich um anerkannte Einrichtungen handelt, die die gesamte Gemeinschaft betreffende Tätigkeiten ausüben, dass die finanzielle Unterstützung der Behörden gleichzeitig folgendes umfassen muss:

- die Bezuschussung eines Kerns von Personalmitgliedern;
- die jährliche Gewährung eines Grundzuschusses für Funktionskosten;
- die Bezuschussung auf der Grundlage von wirklich geleisteten Tätigkeiten.

Im Entwurf wird eine Einrichtung gefördert, die die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, insbesondere das in Artikel 34 vorgesehene Jugendbüro. Der Entwurf präzisiert jedoch nicht die genaue Tragweite der Förderung oder der Bezuschussung, sodass er diesbezüglich mit Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 nicht vereinbar ist. Kapitel 5 des Entwurfs ist infolgedessen in diesem Punkt zu ergänzen.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 1

7. Artikel 1, Nr. 4 und Nr. 5, des Entwurfs definiert die Begriffe „Nicht-formales Lernen“ und „Informelles Lernen“. Diese Begriffe werden jedoch nicht weiter im Entwurf gebraucht. Die genannten Begriffsbestimmungen sind also auszulassen [3].

8. Artikel 1, Nr. 10, des Entwurfs definiert den Begriff „ehrenamtlicher Jugendleiter“. In der Begründung wird als Prinzip vorausgeschickt, dass der ehrenamtliche Jugendleiter nicht im Besitz der unter Artikel 43 beschriebenen Grundausbildung sein muss. Jemand darf also ehrenamtlicher Jugendleiter werden, obwohl er über den Anerkennungsnachweis „ehrenamtlicher Jugendleiter“ nicht verfügt.

Infolgedessen hat dieser Nachweis nur eine sehr beschränkte Tragweite: Er ist nur erforderlich, um für einen Zuschuss zwecks der Organisation eines Jugendlagers (Artikel 19, Absatz 1, Nr. 3, des Entwurfs) oder für einen Zuschuss zwecks der Organisation eines Sportlagers (zu ändernder Artikel 27, § 2, Nr. 3, des Sportdekretes vom 19. April 2004 - Artikel 71 des Entwurfs) infrage zu kommen.

[3] Der Begriff „des nicht formalen und informellen Lernens“ wird jedoch in Artikel 4, Absatz 1, angewandt.

Es stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich die Absicht der Verfasser des Entwurfs ist, oder ob an den Anerkennungsnachweis „ehrenamtlicher Jugendleiter“ noch andere Folgen zu knüpfen sind, die also präzisiert werden sollten.

Artikel 4

9. Artikel 4, Absatz 1, des Entwurfs enthält eine Beschreibung des Begriffs „Jugendarbeit“, die sich teils mit der in Artikel 1, Nr. 8, des Entwurfs genannten Definition überschneidet, die aber teils auch nicht damit vereinbar ist oder die dazu Elemente hinzufügt.

Artikel 4, Absatz 1, ist aus dem Entwurf auszulassen und Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs ist eventuell mit zurzeit in Artikel 4, Absatz 1, stehenden Elementen zu ergänzen.

Artikel 5

10. Unbeschadet der Bemerkungen 3, 4 und 5 ist darauf hinzuweisen, dass es wenig sinnvoll ist, die Schwerpunkte der Jugendarbeit mit Beispielen zu bestimmen, da das impliziert, dass es auch noch andere Schwerpunkte gibt. Das im einleitenden Satz von Artikel 5, Absatz 1, des Entwurfs gebrauchte Wort „insbesondere“ ist deshalb auszulassen.

Artikel 7

11. Abgesehen von dem nicht immer normativen Inhalt von Artikel 7 des Entwurfs (siehe Bemerkung 3) überschreitet Artikel 7, Absatz 1, des Entwurfs die Regelung der Organisation und der Förderung der Jugendarbeit und ist er infolgedessen im Entwurf fehl am Platz.

Artikel 8

12. Die Art der in Artikel 8, Absatz 2, des Entwurfs erwähnten „besonderen Fürsorge zum Schutz […] vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch“ ist zu beschreiben.

Artikel 9

13. In Artikel 9 des Entwurfs wird bestimmt, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für jede Legislaturperiode einen Strategieplan, in dem nähere Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit festgelegt werden, verabschiedet. Da dessen Einhaltung eine Bezuschussungsbedingung ist (Artikel 13, Absatz 1, Nr. 3, 22, Absatz 2, Nr. 2 und 29, Absatz 2, Nr. 2, des Entwurfs), wird durch die Festlegung dieses Plans eine normative Befugnis ausgeübt, was nicht annehmbar ist, es sei denn der Strategieplan würde durch einen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 10

14. Man präzisiere, über welche Ausbildung die in Artikel 10, Absatz 1, Nr. 7, des Entwurfs erwähnten ausgebildeten Jugendarbeiter verfügen sollen.

Artikel 11

15. Der Betrag der an die Jugendeinrichtungen erteilten Zuschüsse hängt selbstverständlich von den verfügbaren Haushaltsmitteln ab. Um den Eindruck nicht zu erwecken, dass die im Entwurf erwähnten Zuschussbeträge Mindestbeträge sind, wozu die betreffenden Organisationen auf jeden fall berechtigt sind, und um die Vorrechte des Haushaltsgesetzgebers sicherzustellen, wird das Wort „multiplizieren“ in Artikel 11 des Entwurfs am besten nicht benutzt, und wird in diesem Artikel lieber bestimmt, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Betrag der im Dekret vorgesehenen Zuschüsse unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel „anpasst“.

Artikel 12

16. In Artikel 12, Nr. 2, des Entwurfs wird als Bedingung gestellt, dass die betreffende Jugendorganisation von mindestens fünfzig „jungen Menschen“ jährliche Mitgliedsbeiträge erhält. Somit wird indirekt die Verpflichtung auferlegt, solch einen Beitrag zu verlangen. Fraglich ist, ob dies beabsichtigt wird, oder ob darauf abgezielt wird, zu fordern, dass die betreffende Organisation mindestens fünfzig Mitglieder zählt. In diesem Fall ist Artikel 12, Nr. 2, des Entwurfs in diesem letzten Sinn anzupassen. Eine ähnliche Bemerkung kann zu Artikel 16, § 2, Nr. 2, § 3, Nr. 2, und § 4, Nr. 2, des Entwurfs formuliert werden.

17. In Artikel 12, Nr. 4, des Entwurfs schreibe man „gemäß Artikel 14“ statt „gemäß Art. 13“.

18. In Artikel 12, Nr. 6, des Entwurfs wird bestimmt, dass Jugendorganisationen förderfähig sind, wenn sie „sich von anderen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätigen Jugendorganisationen unterscheiden, die eine bestimmte Weltanschauung vertreten“. In der Begründung wird erläutert, dass die Bestimmung mit sich bringt, dass in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur maximal eine Jugendorganisation pro Weltanschauung (oder Dachverband [4]) gefördert werden kann; dies dient zur Vermeidung von Doppelangeboten und Aufspaltung von Organisationen in Kleinstgruppen sowie zur Erhöhung der Effektivität und zur Bündelung von Ressourcen.

Jedoch erhebt sich die Frage, ob dies hinsichtlich des Verfassungsprinzips der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung eine sachdienliche und ausreichende Rechtfertigung ist. Diese Frage ist um so relevanter, als die Beschränkung nur die auf weltanschaulichen Gründen stützenden Organisationen betrifft, und das Ziel, die Bezuschussung von Organisationen mit einem zu geringen Tätigkeitsbereich zu vermeiden, sich auch durch die Anwendung von weniger drastischen Bedingungen, wie Bedingungen auf der Ebene der Mitgliederzahl oder der Anwesenheit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, oder noch auf der Ebene der entwickelten Aktivitäten, erreicht werden kann.

Zudem erhebt sich die Frage der Kriterien, aufgrund deren die Wahl getroffen wird, falls mehrere Organisationen mit einer selben Weltanschauung die anderen Bezuschussungsbedingungen erfüllen.

Artikel 15

19. In Artikel 15 des Entwurfs wird die für Jugendarbeit zuständige Dienststelle der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe die Definition in Artikel 1, Nr. 17, des Entwurfs) damit beauftragt, das vorgesehene „Wirksamkeitsdialog“ zu führen, und das Protokoll diesbezüglich zu erstellen. Gemäß Artikel 87, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch Artikel 54, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, verfügt jede Regierung über eine eigene

[4] Dieses Kriterium wurde allerdings nicht in Artikel 12, Nr. 6, des Entwurfs geäußert.

Verwaltung, eigene Einrichtungen und eigenes Personal. Daraus ergibt sich zudem, dass es der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusteht, in ihrer Verwaltung Dienststellen anzuweisen, die mit der Ausführung von durch Dekret festgelegten Aufgaben beauftragt sind.

Somit ersetze man in Artikel 15, Absatz 1, des Entwurfs die Wörter „des Ministeriums“ durch die Wörter „der Regierung“, und in Artikel 15, Absatz 2, die Wörter „Das Ministerium“ durch die Wörter „Die durch die Regierung angewiesene Dienstelle oder der durch die Regierung angewiesene Beamte“ [5].

Eine ähnliche Bemerkung kann zu den Artikeln 19, Absätze 1, Nr. 8, und 2, 37, Nr. 3, und 53, Nr. 5, des Entwurfs formuliert werden.

Artikel 17

20. Um zu verdeutlichen, dass die in Artikel 17 des Entwurfs erwähnten Beträge von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängen, empfiehlt es sich, die verschiedenen Teile von Artikel 17 mit einer Bezugnahme auf Artikel 11 zu ergänzen („unbeschadet“).

Eine ähnliche Bemerkung kann zu den Artikeln 26, § 1, Absatz 2, und § 2, Absatz 1, 33, § 1, Absatz 2, 49, 52 [6] und 73 des Entwurfs formuliert werden.

Artikel 18

21. In Artikel 18 des Entwurfs ist zu präzisieren, was unter „besondere Projekte“ verstanden wird.

Artikel 23

22. In Artikel 23, Absatz 2, des Entwurfs ist die Art der darin erwähnten Bedingungen zu präzisieren.

[5] Infolge dieser Bemerkung ist auch Artikel 1, Nr. 17, des Entwurfs auszulassen.

[6] Vorbehaltlich der Bemerkung 6.1.

Artikel 24

23. Der in Artikel 24 des Entwurfs erwähnte Leistungsauftrag darf keine neuen Bezuschussungsbedingungen enthalten, sondern soll auf praktische Ausführungsmaßnahmen beschränkt bleiben. Artikel 24, § 2, Absatz 1, des Entwurfs ist in diesem Sinne zu überprüfen.

Eine ähnliche Bemerkung gilt hinsichtlich Artikel 31, § 2, Absatz 1, des Entwurfs.

Artikel 28

24. In Artikel 28 des Entwurfs ist die genaue Tragweite der betreffenden „Sozialraumanalyse“ zu präzisieren.

Artikel 34

25. Da der Dekretgeber selbstverständlich nur für die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, sind die Wörter „Im deutschen Sprachgebiet“ im einleitenden Satz von Artikel 34 des Entwurfs überflüssig und können sie am besten ausgelassen werden.

Artikel 37

26. Gemäß Artikel 37, Nr. 2, des Entwurfs führt das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Mal pro Anerkennungszeitraum eine externe Evaluierung durch. Die Tragweite dieser Bestimmung sollte präzisiert werden.

Artikel 40

27. Laut Artikel 40, § 1, Absatz 1, des Entwurfs müssen die Anträge zur Genehmigung (lies: Anerkennung) und Förderung von Weiterbildungen für Jugendliche die im von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgehenden Aufruf genannten Bedingungen erfüllen.

Wird mit diesen Bedingungen auf die in Artikel 41 des Entwurfs vorgesehenen Kriterien verwiesen, so entsteht mit dem angeführten Artikel kein Problem. Sollte es aber um andere Bedingungen gehen, dann verstößt letztgenannter Artikel gegen die allgemeinen

Prinzipien bezüglich der Ausübung der normativen Funktion, die dagegen sprechen, dass die Anerkennungs- oder Bezuschussungsbedingungen in solch einem Aufruf festgelegt werden.

In Artikel 40, § 1, Absatz 1, des Entwurfs sollte deshalb ein Band mit Artikel 41 aufgenommen werden.

Artikel 51

28. Unbeschadet der Bemerkung 6.1 muss darauf hingewiesen werden, dass es nicht ganz deutlich ist, ob der Begriff „Gesetzgebung“, der in Artikel 51, Absatz 2, des Entwurfs benutzt wird, nur auf Dekretentwürfe oder -vorschläge verweist, oder ob er sich auch auf Erlassentwürfe mit Verordnungscharakter bezieht. Die genannte Bestimmung sollte darüber Aufschluss geben.

Artikel 62 und 63

29. Die in den Artikeln 62 und 63 des Entwurfs aufgenommenen Regeln enthalten entweder eine Lockerung der Regeln, die in Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushalte, die Kontrolle der Zuschüsse und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen verankert sind oder eine Paraphrasierung gewisser dieser Regeln.

Laut Artikel 50, § 2, Absatz 3, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen legt das föderale Gesetz die allgemeinen Bestimmungen fest, nach denen die Gewährung und die Verwendung von Subventionen kontrolliert werden.

Aus dieser Bestimmung des Sondergesetzes über die Finanzierung und aus der parlamentarischen Vorarbeit dazu kann abgeleitet werden, dass es den Gemeinschaften und den Regionen nicht zusteht, in Bezug auf die Kontrolle über die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen „allgemeine Bestimmungen“ festzulegen, auch nicht indem sie die bestehenden allgemeinen Bestimmungen übernehmen, doch dass sie nur zuständig sind, um „außerhalb dieses gesetzlichen Rahmens spezifische Regeln für diese Angelegenheiten festzulegen“ [7]. Diese

[7] Siehe die Begründung zu dem Entwurf, der zum Sondergesetz vom 16. Januar 1989 geworden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/1, S. 37).

spezifischen Regeln dürfen jedoch die bestehenden allgemeinen Regeln, die bezüglich der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurzeit in den Artikeln 11 bis 14 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 enthalten sind, nicht beeinträchtigen.

Die Zuständigkeit, diesbezüglich „spezifische Regeln“ festzulegen, ist - den Erläuterungen des Finanzministers in dem zuständigen Kammerausschuss zufolge - in diesem Sinne zu verstehen, dass „die Gemeinschaften und die Regionen diese durch den föderalen Gesetzgeber festgelegten Regeln eigentlich nur strenger machen können und davon nicht abweichen können“ [8]. Es steht dem Dekretgeber oder - wenn dazu eine ausdrückliche Rechtsgrundlage besteht - der Regierung zu, solche strengeren Regeln hinsichtlich der Kontrolle über die Gewährung und Verwendung von Zuschüssen festzulegen.

Aus dem Obenstehenden geht hervor, dass vorbehaltlich der Bestimmungen über die Anhörungspflicht, deren Bestätigung nützlich sein kann, die Artikel 62 und 63 aus dem Entwurf auszulassen sind.

---

[8] Bericht LEBRUN-DUROI-VANHELMONT, *Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 543.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Präsident,
	B. SEUTIN, J. VAN NIEUWENHOVE,	Staatsräte,
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. PAS , erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

A.-M. GOOSSENS J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN